
Geschäftsreglement des Kirchenrates

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,

gestützt auf § 37c und 41 der Verfassung der Kantonalkirche,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1** Sprachliche Gleichbehandlung

Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

2. Behörde**Art. 2** Mitglieder

- a) Präsident
- b) Finanzverwalter
- c) 3–5 weitere Kirchenräte

Art. 3 Aufgaben des Dekans

¹ Der Dekan nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Kirchenratsitzungen teil.

² Er stellt im Kirchenrat die Verbindung zum Pfarrkapitel her und vertritt die Interessen der Pfarrer in der Kantonalkirche.

Art. 4 Feste Ressorts

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Kirchgemeinden
- d) Theologie

Art. 5 Weitere Aufgabenbereiche

Die weiteren Aufgabenbereiche werden den einzelnen Kirchenräten nach Eignung und Interesse zugeteilt. Zu diesen gehören vornehmlich:

- a) Sekretariat/Aktuariat/Archiv
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Personelles
- d) Diakonie
- e) Seelsorge
- f) Religionsunterricht
- g) Jugendarbeit
- h) Familienarbeit
- i) Seniorenarbeit
- j) Erwachsenenbildung
- k) Kirche der Zukunft
- l) Theologie und Ethik
- m) Kantonale Anlässe

Art. 6 Äussere Beziehungen

Der Kirchenrat pflegt im Besonderen die Beziehungen der Kantonalkirche

- a) zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK)
- b) zum Protestantisch-kirchlichen Hilfsverein des Kantons Zürich
- c) zur Ökumene
- d) zu weiteren kirchlichen, staatlichen und privaten Organisationen

3. Sitzungen**Art. 7** Teilnehmer

Die Mitglieder des Kirchenrates und der Dekan sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie aus wichtigen Gründen verhindert, haben sie sich möglichst im Voraus zu entschuldigen.

Art. 8 Einberufung

Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von zwei Mitgliedern.

Art. 9 Leitung

Die Leitung der Kirchenratssitzungen obliegt dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vertreter.

Art. 10 Beratung

Für einzelne Traktanden kann der Kirchenrat externe Experten bestimmen und zu den entsprechenden Sitzungen beiziehen.

Art. 11 Ausstandspflicht

¹ Die Mitglieder des Kirchenrates und der Dekan haben in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie bei einem zu behandelnden Geschäft persönlich beteiligt sind,
- b) wenn jemand beteiligt ist, der mit ihnen in auf- oder absteigender Linie oder in einer Seitenlinie bis und mit dem Grad der Geschwisterkinder blutsverwandt oder verschwägert ist.

² Ein allfälliger Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Art. 13 Kollegialitätsprinzip

Der Kirchenrat ist eine Kollegialbehörde. Beschlüsse des Kirchenrates sind für alle Mitglieder und den Dekan verbindlich. Sie haben sich in der Öffentlichkeit daran zu halten.

Art. 14 Sitzungsunterlagen

¹ Einladung und Traktandenliste zur Sitzung sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Termin und Sitzungsort den Teilnehmern schriftlich zuzustellen.

² Über Änderungen der Traktandenliste entscheidet der Kirchenrat zu Beginn der Sitzung.

Art.15 Sitzungsdauer

¹ Eine Abendsitzung dauert in der Regel drei bis höchstens vier Stunden.

² Eine Halbtagsitzung dauert in der Regel vier Stunden, höchstens aber fünf Stunden, dabei ist eine Pause vorzusehen.

³ Eine Ganztagesitzung dauert in der Regel acht Stunden, sie ist durch eine Mittagspause zu unterbrechen.

Art. 16 Anträge

¹ Anträge müssen in der Form verfasst werden, in der sie vom Kirchenrat verabschiedet werden sollen.

² Sie haben nach Möglichkeit mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Präsidenten oder dem Sekretariat vorzuliegen.

4. Wahlen und Abstimmungen**Art. 17** Stimmrecht

Der Präsident und jedes Mitglied des Kirchenrates haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18 Stimpflicht

Der Präsident und die Mitglieder des Kirchenrates sind verpflichtet zu stimmen.

5. Protokollierung**Art. 19** Protokollführung

Das Protokoll wird durch ein Mitglied des Kirchenrates oder durch eine dafür bestimmte Person geführt.

Art. 20 Inhalt

¹ Das Protokoll hält die genaue Bezeichnung aller Beratungsgegenstände sowie die vollständigen Angaben aller Beschlüsse mit deren Begründung fest.

² Jeder Kirchenrat kann verlangen, dass seine Stimmabgabe und die von ihm in der Sitzung geltend gemachten Gründe ins Protokoll aufgenommen werden.

Art. 21 Genehmigung

¹ Das Protokoll wird allen Kirchenräten, dem Dekan, der Geschäftsprüfungskommission und dem Synodalpräsidenten zugestellt.

² Es ist in der Regel in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 22 Protokollauszüge

¹ Protokollauszüge sind rechtskräftig zu unterzeichnen.

² Die Aushändigung von Protokollauszügen an andere als die im Protokoll selbst vermerkten Empfänger darf nur mit Zustimmung des Kirchenratspräsidenten erfolgen.

Art. 23 Index

Die behandelten Themen und Beschlüsse werden in einem Index festgehalten.

Art. 24 Protokollaufbewahrung

Die Protokolle müssen abgelegt und sicher archiviert werden.

6. Kommissionen**Art. 25** Amtsdauer

Kommissionen und Delegationen des Kirchenrates werden für eine Amtsdauer oder für die Dauer eines Auftrages gewählt.

Art. 26 Zusammensetzung

Der Kirchenrat bestimmt den Kommissionspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. In der Regel muss ein Protokoll geführt werden.

7. Vernehmlassungen**Art. 27** Zustellung

¹ Vernehmlassungen aus politischen und kirchlichen Kreisen werden allen Kirchenräten und dem Synodalpräsidenten unmittelbar nach deren Eintreffen zugestellt.

² Erlassentwürfe des Kirchenrates müssen den betroffenen und interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt werden. Es ist eine angemessene Frist einzuräumen.

³ Bei Vernehmlassungen sind vornehmlich die Kirchgemeinden zur Stellungnahme einzuladen.

8. Kontrolle der Kirchgemeinden

Art. 28 Visitationsrhythmus

Der Kirchenrat führt mindestens einmal pro Amtsperiode bei den Kirchgemeinden eine Visitation durch.

Art. 29 Visitationsbereiche

Geprüft werden bei den Kirchgemeinden vornehmlich:

- a) Gemeindeorganisation und Geschäftsführung
- b) Einhaltung der Kirchenordnung und weiterer Reglemente
- c) Rechnungswesen/Budgeteinhaltung
- d) Umsetzung von Beschlüssen
- e) Registerführung
- f) Protokollführung und Archivierung
- g) Versicherungswesen
- h) Unterrichtswesen

Art. 30 Visitationsankündigung

Eine Visitation ist der Kirchgemeinde in der Regel einen Monat im Voraus anzukündigen.

Art. 31 Akteneinsicht

Die Kirchgemeinde hat dem Kirchenrat uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren.

Art. 32 Einschreiten des Kirchenrates

Liegen in einer Kirchgemeinde offensichtliche Führungsfehler vor, ist der Kirchenrat verpflichtet einzuschreiten.

9. Sekretariat

Art. 33 Sekretariatsort

Das Sekretariat wird vom Kirchenrat bestimmt. Der Sekretariatsort richtet sich nach der jeweiligen Besetzung dieser Stelle.

Art. 34 Unterstellung

Das Sekretariat ist dem Kirchenrat, vertreten durch den Kirchenratspräsidenten, unterstellt.

Art. 35 Aufgaben

Das Sekretariat erledigt die Sekretariatsarbeiten des Kirchenrates, fertigt Kirchenratsbeschlüsse aus, ist zentrale Informationsstelle, betreut Dokumentationen und führt das Archiv.

10. Archiv der Kantonalkirche

Art. 36 Archivort

Die Unterbringung der Akten des Kirchenrats und der Kantonalkirche soll an einem sicheren Ort erfolgen, nach Möglichkeit am Ort des Sekretariats.

Art. 37 Zugänglichkeit

Auf Verlangen der Kirchenratsmitglieder, des Dekans, der Geschäftsprüfungskommission und des Büros der Synode muss der Zugang zu den benötigten Dokumenten gewährleistet sein.

Art. 38 Zu archivierende Akten

Archiviert werden müssen:

- a) ein vollständiger Satz aller Protokolle (Synode, Kirchenrat, Kommissionen, GPK, Rekurskommission)
- b) sämtliche Verträge
- c) wichtige Korrespondenzen
- d) die Akten des Rechnungswesens für die Dauer von mindestens 10 Jahren
- e) historisch wertvolle Publikationen des Kirchenrates und der Kirchgemeinden
- f) die Visitationsberichte
- g) die Protokolle und Entscheide der Rekurskommission
- h) die Jahresberichte der Kirchgemeinden und des Kirchenrates
- i) die Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen
- k) und weitere vom Kirchenrat als wichtig erachtete Akten

Art. 39 Qualität der Akten

Wichtige Akten müssen auf säurefreiem Papier gedruckt sein. Bei der Archivierung von elektronischen Daten muss ein Papiausdruck beigelegt werden.

11. Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Synode sofort in Kraft.

8808 Pfäffikon, 12. April 2003

Der Synodalpräsident:
Hans-Rudolf Gallmann

Die Aktuarin:
Heidi De Giorgi